

Reglement über die Unterschriftsberechtigung

Vom 3. April 2001 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung, RB [2.3321](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Begriff und Gegenstand

¹ Die Unterschriftsberechtigung im Sinne dieses Reglements ermächtigt, Verfügungen und andere verbindliche Willenserklärungen für die Direktion, das Amt oder die Abteilung zu unterzeichnen.

² Unverbindliche Korrespondenz und Meinungsäusserungen werden nicht erfasst.

Artikel 2 Berechtigte Personen

¹ Neben den Personen, die nach Artikel 46 Absatz 2 der Organisationsverordnung unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche zeichnungsberechtigt:

- a) im Bereich der Finanzdirektion:
 - 1. Schuldbetreibung und Konkurs: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift
 - 2. Haftumwandlungsbegehren: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift
 - 3. Steuern: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift. Für Massenverfügungen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten
 - 4. Finanzkontrolle: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift

-
5. * Grundstückschätzungen: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift. Für Massenverfügungen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten
- b) * im Bereich der Bildungs- und Kulturdirektion:
1. Erteilung von Lehrbewilligungen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amtes für Volksschulen, Einzelunterschrift
 2. Verfügungen des Pauschalbeitrags gemäss Artikel 3 der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB [10.1222](#)): Leiterin oder Leiter des Rechnungswesens, Einzelunterschrift
 3. Verfügungen über Beiträge an die allgemeine Weiterbildung gemäss Artikel 21 des Reglements über die Berufs- und Weiterbildung (RB [70.1105](#)), die dem Bereich Integration zugeordnet werden können: Leiterin oder Leiter der Ansprechstelle für Integrationsfragen, Einzelunterschrift
- c) im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion:
1. * ...
 2. Auszahlung bewilligter Subventionen für Gewässerschutzmassnahmen: Vorsteherin oder Vorsteher des Amtes für Umweltschutz, Einzelunterschrift
- d) im Bereich der Sicherheitsdirektion:
1. Asyl, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift
 2. Bussenverfügungen im Strassenverkehr: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die der Direktionsvorsteher oder die Direktionsvorsteherin dazu ermächtigt, Einzelunterschrift
 3. Administration des Strassen- und Schiffsverkehrs: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift
 4. Militär und Bevölkerungsschutz: alle Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich ihres Pflichtenheftes, Einzelunterschrift
- e) * im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion:
1. Auszahlung bewilligter Investitionshilfen in der Landwirtschaft: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift
 2. Auszahlung von Direktzahlungen: Vorsteher oder Vorsteherin des Amtes für Landwirtschaft, Einzelunterschrift

-
- 3. * Verfügungen zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift
 - 4. * Verträge über landwirtschaftliche Naturschutzbeiträge: Vorsteherin oder Vorsteher des Amts für Landwirtschaft, Einzelunterschrift

Artikel 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.04.2001	01.05.2001	Erlass	Erstfassung	AB 20.04.2001
22.10.2002	01.11.2002	Artikel 2 Abs. 1, e)	eingefügt	AB 01.11.2002
12.08.2003	01.09.2003	Artikel 2 Abs. 1, a), 5.	eingefügt	AB 29.08.2003
20.04.2010	01.05.2010	Artikel 2 Abs. 1, b)	geändert	AB 30.04.2010
07.12.2021	01.01.2022	Artikel 2 Abs. 1, e), 3.	geändert	AB 17.12.2021
07.12.2021	01.01.2022	Artikel 2 Abs. 1, e), 4.	eingefügt	AB 17.12.2021
16.12.2025	01.01.2026	Artikel 2 Abs. 1, c), 1.	aufgehoben	2026-05

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.04.2001	01.05.2001	Erstfassung	AB 20.04.2001
Artikel 2 Abs. 1, a), 5.	12.08.2003	01.09.2003	eingefügt	AB 29.08.2003
Artikel 2 Abs. 1, b)	20.04.2010	01.05.2010	geändert	AB 30.04.2010
Artikel 2 Abs. 1, c), 1.	16.12.2025	01.01.2026	aufgehoben	2026-05
Artikel 2 Abs. 1, e)	22.10.2002	01.11.2002	eingefügt	AB 01.11.2002
Artikel 2 Abs. 1, e), 3.	07.12.2021	01.01.2022	geändert	AB 17.12.2021
Artikel 2 Abs. 1, e), 4.	07.12.2021	01.01.2022	eingefügt	AB 17.12.2021